

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 48 (1956)
Heft: 5-6

Artikel: Verwerfung der Wasserrechtsinitiative
Autor: Töndury, G.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-921494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durch die beantragte Initiative würde den Engadiner Gemeinden die einzige *Selbsthilfemöglichkeit* von Bedeutung genommen, ohne daß ihnen und dem Kanton überhaupt volle Entschädigung angeboten wird. Darüber hinaus beabsichtigt der Vorstoß einen unzulässigen Zwangseingriff in das verfassungsmäßig garantierte *Hoheitsgebiet* des Kantons und der Gemeinde, wie er keinem anderen Landesteil je zugemutet wurde.

Heute besteht der Park auf einer vertraglichen Regelung. Die Schaffung einer Zwangsordnung ist völlig unnötig, kostet aber bei gerechter Entschädigung Millionen im Jahr. Trotzdem könnte der erhoffte Schutz des Spöls gar nicht erreicht werden, da *Italien* als *Oberlieger* durch ein schweizerisches Volksbegehren überhaupt nicht daran gehindert werden kann, den Spöl auf seinem Gebiet zu nutzen und damit die Abflußverhältnisse des schweizerischen Spölabschnittes zu ändern.

Die Spölfrage kann zum Wohl des Landes und des Parkes einzig auf dem Wege der *Verständigung* befriedigend gelöst werden, wobei beide Teile Entgegenkommen zeigen müssen. Die Gemeinde ist hiezu bereit, was den führenden Naturschutzkreisen bekannt ist. Eine Besprechung mit dem Bundesrat und der Eidgenössischen Parkkommission war übrigens bereits vorher beschlossen.»

Den Abschluß der fast sechsstündigen außerordentlichen Generalversammlung des SBN bildete ein Referat von Kantonsrat *O. Beck*, Schaffhausen, zur Unterstützung der *Wasserrechtsinitiative*, die im kurzen Wahlkampf von den Initianten mit dem Schlagwort «Rettet unseren Nationalpark» geführt wurde und inzwischen verworfen wurde, und zwar von 22 gegen 3 Ständen mit 453 456 gegen 266 435 Stimmen (Verhältnis 1,7 : 1).

Den tonangebenden Vertretern des Schweizerischen Bundes für Naturschutz seien die Abstimmungsergebnisse Graubündens und der Engadiner Gemeinden zum aufrichtigen Studium empfohlen, können diese doch bestimmt weitgehend auch als Einstellung der direkt betroffenen Stimmbürger zur geplanten Nationalparkinitiative gewertet werden. Der *Kanton Graubünden* lehnte die Wasserrechtsinitiative mit 22 420 gegen 3942 Stimmen ab (Verh. 5,7 : 1), die Kreise

<i>Oberengadin</i>	mit 1071 gegen 223 (4,8 : 1)
(11 Gemeinden)	
<i>Obtasna</i>	mit 399 gegen 60 (6,7 : 1)
(6 Gemeinden)	
<i>Untertasna</i>	mit 343 gegen 63 (5,5 : 1)
(3 Gemeinden)	
<i>Remüs</i>	mit 264 gegen 36 (7,3 : 1)
(3 Gemeinden)	

das die letzten drei Kreise umfassende Unterengadin somit mit 1006 gegen 159 (6,3 : 1), das benachbarte Münstertal (6 Gemeinden) sogar mit 307 gegen 33 Stimmen (9,3 : 1). Wahrlich eine ganz eindeutige Stellungnahme, eine Mahnung des Engadins und Graubündens an den Schweizerischen Bund für Naturschutz, in seinen Bestrebungen und Forderungen den Bogen nicht zu überspannen.

G. A. Töndury

Verwerfung der Wasserrechtsinitiative

In der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Mai 1956 ist die Wasserrechtsinitiative (Rheinau-Initiative II), die vor allem gegen verschiedene Grenzkraftwerke und insbesondere gegen die im Zusammenhang mit dem Ausbau der Engadiner Wasserkraft geplante Wasserkraftnutzung des Spöls, des bedeutenden Innzuflusses aus dem Nationalpark gerichtet war, wuchtig verworfen worden und zwar mit 453 456 gegen 266 435 Stimmen (Verhältnis 1,7 : 1); 22 Stände haben die geforderte Verfassungsänderung abgelehnt, während sie von 3 Ständen (Basel-Stadt, Schaffhausen, Zürich) angenommen wurde. Da vor allem Graubünden und im besonderen das Unterengadin durch eine Annahme betroffen worden wären, sind diese Resultate von Interesse; der Kanton Graubünden verwarf die Initiative mit 22 420 zu 3942 Stimmen (Verhältnis 5,7 : 1), das Unterengadin (Kreise Obtasna, Untertasna und Remüs) sogar mit 1006 zu 159 Stimmen (6,3 : 1). Wir sind mit der Stellungnahme der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 14. Mai 1956 zur Deutung der Abstimmungsergebnisse vollständig einverstanden, wenn sie abschließend schreibt: «Eine Ermutigung für die Anhänger des *Natur- und Heimatschutzgedankens*? Vielleicht. Sicher nur unter der Voraussetzung, daß man sich in den verantwortlichen Kreisen nun endlich darauf besinnt, daß große und

grundsätzlich schutzwürdige Anliegen mit adäquaten Mitteln öffentlich zu vertreten und zu verteidigen sind, daß man Abstand nimmt von hektischen Aktionen der schlechten Laune, die der eigenen Sache mehr schaden als nützen, und daß man darauf verzichtet, jede Naturschutzdiskussion im Stile eines aussichtslos intransigenten Religionsgesprächs zu führen. Das gilt vor allem auch für den *Nationalpark*, der nun ja ins vordere Feld der Rede und Gegenrede gerückt werden soll. Man umgebe ihn nicht mit der falschen Gloriole eines Nationalheiligtums, sondern stelle ihn hinein in die lebendige Gemeinschaft, die nicht nur das Tier und den Baum, sondern auch den Menschen umschließt; dann wird sich eine vernünftige Lösung wohl finden lassen. Das gehört, so scheint uns, mit zu den Lehren, die der gestrige Abstimmungssonntag uns mitgegeben hat.»

Das obgenannte Abstimmungs-Resultat des Unterengadins kann auch gut als Einstellung der Unterengadiner Bevölkerung zu der kürzlich vom Schweizerischen Bund für Naturschutz geplanten Lancierung einer *Nationalparkinitiative* gedeutet werden, und es ist zu hoffen, daß die Initianten sich dieser Stimmung bewußt werden, bevor sie einen Kampf gegen die Besitzer des Nationalparkterritoriums in Gang setzen.

G. A. Töndury